

CELLCO COMMUNICATIONS - ALLGEMEINE GESCHAEFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Alle Lieferungen und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte. Hinweisen des Käufers auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Käufers (Angebot) und die Annahme durch den Verkäufer zustande. Angebot und Annahme werden wirksam, wenn sie jeweils den Vertragsparteien zugehen.

(2) Angebote des Verkäufers bleiben solange durch diesen frei widerruflich, solange eine endgültige Bestätigung des Vertragsabschlusses durch den Verkäufer nicht erfolgt ist.

(3) Ein Widerruf der Bestellung (Angebots) durch den Käufer nach erfolgter Annahme durch den Verkäufer kann nur erfolgen, wenn der Verkäufer dem Widerruf schriftlich zustimmt. Wird die Bestellung ganz oder zum Teil widerrufen, so kann der Verkäufer vom Käufer die im Zusammenhang mit dem Widerruf entstandenen Kosten ersetzt verlangen, insbesondere derer, die dem Verkäufer im Vertrauen auf die Vertragserfüllung entstanden sind.

§ 3 Preise und Zahlungsverzug

(1) Die Verkaufspreise gelten ab Werk einschließlich Standardverpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer.

(2) Die Nichtzahlung des Kaufpreises bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Verletzung vertraglicher Pflichten dar.

(3) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, ist der Verkäufer bei Zahlungsverzug des Käufers dazu berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 12,5% über dem Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung eines Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(4) Wenn nach Vertragsschluss Umstände auftreten, die begründeten Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers hervorrufen können, so kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen die Vorauszahlung des gesamten Kaufpreises oder die Hinterlegung einer Sicherheit fordern. Gleiches gilt, wenn der Käufer nicht fristgerecht einer seiner Vertragspflichten nachkommt.

§ 4 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Versendung der Ware spätestens mit dem Zeitpunkt des Verlassens des Werks des Verkäufers auf den Käufer über.

§ 5 Lieferung

(1) Die angegebenen Liefertermine gelten ungefähr, es sei denn der Verkäufer hält schriftlich fest, dass es ein fixer Termin ist. Die Lieferfrist beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung des Verkäufers unter dem Vorbehalt, dass alle Vertragspunkte unstreitig sind. Geliefert ist, wenn die Ware an dem vertraglichen Bestimmungsort ankommt.

(2) Schadensersatzansprüche wegen Liefer- und Leistungsverzögerungen sind sowohl bei fixen wie auch gewöhnlichen Lieferterminen ausgeschlossen. Hat der Verkäufer die Verzögerung vorsätzlich herbeigeführt, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer kann nicht zurücktreten, wenn der Lieferverzug wegen gewöhnlicher oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers eingetreten ist.

(3) Lieferverzug tritt nicht ein im Falle höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

(4) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(5) Die Entscheidung über den Lieferweg und -art obliegt ausschließlich dem Verkäufer. Der Verkäufer ist nicht dazu verpflichtet, den schnellsten und günstigsten Lieferweg zu wählen und die gelieferte Ware für den Lieferweg zu versichern.

§ 6 Rechte des Käufers

(1) Hat der Verkäufer die Nichtlieferung zu vertreten, so hat der Käufer das Recht vom Vertrag zurückzutreten, nachdem er dem Verkäufer einen Termin für die Nachlieferung gesetzt hat.

(2) Der Käufer hat das Recht wegen der vom Verkäufer zu vertretenden Nichtlieferung Schadensersatz bis zur Höhe des Kaufpreises der erworbenen Ware zu fordern.

(3) Ist die gelieferte Ware wesentlich mangelhaft, so kann der Käufer Schadensersatz bis zur Höhe des Kaufpreises für den mangelhaften Teil der gelieferten Ware geltend machen oder nach vorheriger Fristsetzung zur Nacherfüllung teilweise vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis entsprechend mindern. Die Minderungshöhe bedarf der schriftlichen Anerkennung des Verkäufers. Die Geltendmachung eines Rechts schließt die Geltendmachung der anderen Rechte des Käufers aus.

§ 7 Haftung, Mängelrüge, Herstellerregress

(1) Der Verkäufer haftet nur, soweit die Schadensursache auf Vorsatz des Verkäufers beruht. In sonstigen Fällen ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.

(2) Die ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehenden Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit unverzüglich, jedoch nicht später als zwei Tage nach Erhalt der Ware, nach den hier vorliegenden Bedingungen nachkommt.

(3) Die Mitteilung von Mängeln muss innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Mangels bzw. nachdem der Mangel hätte festgestellt werden müssen erfolgen.

(4) Der Mangel an der Ware ist uns in schriftlicher Form unter Bezeichnung der Rechnungsnummer sowie einer detaillierten Beschreibung des Mangels mitzuteilen. Der Verkäufer behält sich vor, eigene Erkundigungen hinsichtlich der Mangelhaftigkeit anzustellen.

(5) Das Versäumen der Untersuchungspflicht und der Mängelrüge innerhalb der aufgezeigten Frist gilt als vorbehaltlose Annahme der Ware und führt zum Ausschluss jeglicher Gewährleistungs- und Schadensersatzrechte.

(6) Die Geltendmachung der Gewährleistungs- und Schadensersatzrechte setzt voraus, dass der Mangel durch den Verkäufer als wesentlich anerkannt worden ist.

(7) Die Mängelanzeige des Käufers befreit diesen nicht von seiner Zahlungspflicht.

(8) Dem Käufer stehen keine Schadensersatzansprüche wegen Folgeschäden zu.

(9) Der Rückgriff auf den Verkäufer im Rahmen des Herstellerregresses ist ausgeschlossen.

(10) Im Falle einer unbegründeten Mängelrüge kann der Verkäufer den Käufer mit den Kosten der Rückführung sowie der technischen Prüfung der behaupteten Mangelhaftigkeit der Ware belasten.

(11) Im Fall einer begründeten Mängelrüge kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen zeitnah den Mangel entweder beseitigen, eine Ersatzlieferung leisten oder den Kaufpreis für die mangelhafte Ware rückerstatten. Der Verkäufer trägt jedoch nicht die Kosten, die der Käufer infolge der (Weiter-)Verarbeitung der mangelhaften Ware tragen musste.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst mit Bezahlung des vollständigen Kaufpreises auf den Käufer über.

(2) Gerät der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug, so kann der Verkäufer ohne Rücktritt vom Kaufvertrag und ohne Festsetzung einer erneuten Zahlungsfrist die einstweilige Herausgabe der Ware verlangen.

(3) Wird die Ware durch den Käufer weiterverkauft, so tritt dieser die Rechte, die er durch den Verkauf der Ware an den Dritten erlangt hat, bis zur Höhe der offenen Forderungen gegenüber dem Verkäufer an diesen ab.

(4) Wird die Ware von dem Käufer selbst derart mit anderen Gegenständen verbunden, dass die Wiederherstellung des früheren Zustandes mit übermäßigen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden wäre, so wird der Verkäufer in Höhe der noch offenen Forderung Miteigentümer der Gesamtheit.

§ 9 Rechte Dritter

Der Käufer erklärt, dass für Lieferungen mit Kennzeichen und aufgrund von Mustern, welche dem Verkäufer durch den Käufer übermittelt wurden, keine Rechte Dritter verletzt werden. Dieselbe Erklärung betrifft auch Waren, welche durch Auftrag des Käufers durch die Celco Communications weiterverarbeitet bzw. konstruiert werden.

§ 10 Sonstiges

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Verkäufers.

(2) Auf das Vertragsverhältnis findet das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 (CISG) über Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung. Ergänzend gilt polnisches materielles Recht.

(3) Die Vertragssprache richtet sich nach der Sprache, in welcher die Vertragsverhandlungen geführt worden sind.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

ENDE DER ALLGEMEINEN GESCHAEFTSBEDINGUNGEN